

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern,

den

28. September 2020

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Abstimmungsverfahren für die B 424, Anlage einer geschwindigkeitsdämpfenden
Maßnahme am nördlichen Ortseingang von Zweibrücken-Rimschweiler)

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern beabsichtigt, ein Abstimmungsverfahren für die oben genannte Maßnahme durchzuführen.

Im Zuge der B 424 soll in der Ortsdurchfahrt Zweibrücken-Rimschweiler durch eine Umbaumaßnahme die Verkehrssituation im Ortseingangsbereich verbessert und die Verkehrssicherheit erhöht werden. Vorgesehen ist die Anlage einer geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahme in Form eines Fahrbahnteilers am nördlichen Ortseingang.

Die Planungsmaßnahme gehört zum Verwaltungsbereich der Stadt Zweibrücken.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.



Richard Lutz
Dienststellenleiter